

## **1. Änderungssatzung zur Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 23. November 2017**

Aufgrund des § 73 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 22. November 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. November 2017 die folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg vom 11. April 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 267), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung und der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Flensburg“ durch „Hochschule Flensburg“ ersetzt.

2. In §11 Absatz 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei andauernder Abwesenheit z.B. durch Auslandssemester oder Praktikum.“

3. Zu § 11 wird Absatz. 4 wie folgt angefügt:

„(4) Die Mindestpersonenzahl aus § 8 Absatz 1 gilt auch für das laufende Geschäftsjahr.“

4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Unterschreitung der Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) stellt das Präsidium zeitlich befristet die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sicher und übernimmt die vollumfängliche Kontrollfunktion über die Aufgaben des Vorstandes des AStA. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.“

5. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und mindestens fünf Referenten/innen aus mindestens drei Referaten.“

6. § 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Einrichtung und die Auflösung von Fachschaften für die jeweiligen Studiengänge ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich. Die Auflösung einer Fachschaft kann durch eine einfache Mehrheit der

Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgen. Zudem kann jede Fachschaft Ihre Auflösung mittels einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Ihrer Vollversammlung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung durch das Studierendenparlament.“

7. In § 28 Satz 2 wird nach dem Wort „hochschulöffentlich“ das Wort „Finanz-“ eingefügt

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 23. November 2017

Marcel Großkopf  
Jörn-Ole Schlotthauer  
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg